

Buchholz vom Eisenbahn-Regiment ist zum Vorsteher einer Versuchsstation für Ballons ernannt worden, die in Berlin errichtet werden soll.

Aus Straßburg wird geschrieben: Die schon oft aufgeworfene Frage, ob der Kaiser von Deutschland als „Landesherr“ von Elsaß-Lothringen anzusehen ist, ist jüngst vom Leipziger Reichsgericht in verneinendem Sinne entschieden worden. Der Redacteur des wöchentlich ein Mal hier erscheinenden clericalen Blattes „Der Volksfreund“, Abbé Gruff, wurde von der Strafkammer des hiesigen Landgerichts wegen Beleidigung des Kronprinzen des Deutschen Reiches zu einer Festungshaft von 6 Wochen verurtheilt, obgleich ein Strafantrag des Kronprinzen nicht vorgelegen hatte. Das Gericht hatte angenommen, daß der deutsche Kaiser, welcher kraft der bestehenden Verfassung in Elsaß-Lothringen die Staatsgewalt ausübe, als Landesherr in diesem Lande erachtet werden müsse, daß dem kaiserlichen Hause, dessen Mitglieder in erblicher Weise zur Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen berufen würden, die Eigenschaft als landesherrliches Haus für Elsaß-Lothringen und daher dem Kronprinzen als Mitglied der in § 97 des Strafgesetzbuches gewährte Schutz zukomme u. s. w. — Gegen dieses Urtheil legte Abbé Gruff das Rechtsmittel der Revision ein. Das Reichsgericht zu Leipzig nahm die Revision als begründet an, hob das erste Urtheil auf, stellte das Verfahren gegen den Angeklagten und Revisionkläger in Ermangelung des erforderlichen Strafantrages ein und legte die Kosten des Verfahrens der Elsaß-Lothringischen Landesregierung zur Last. Aus den Gründen des reichsgerichtlichen Urtheils möge Folgendes als von besonderem Interesse mitgetheilt werden: „Als Landesherrn der einzelnen Bundesstaaten im Sinne der §§ 94 und 95 St.-G.-B. sind die Monarchen oder Bundesfürsten anzusehen, denen die Staatsgewalt in den betreffenden Staaten und in ihrer Gesamtheit in Verbindung mit den freien Städten auch die Reichsgewalt zusteht. . . . Aber nicht diese Staatsgewalt selbst oder die Souveränität, sondern die Ausübung derselben wurde dem Kaiser für Elsaß-Lothringen übertragen. Diese ihm vom Reich übertragene Gewalt steht dem Kaiser nicht, wie die Staatsgewalt in Preußen in seiner Eigenschaft als Bundesfürst, d. h. als Monarch eines Bundesstaates, sondern als Organ des Reiches (Inhaber des Bundespräsidiums) zu. Er ist deshalb auch hier nicht, wie in Preußen, als „Landesherr“ im Sinne des Strafgesetzbuches anzusehen. Einen solchen persönlichen Landesherrn oder Souverän hat das Reichsland, so lange es nicht als Bundesstaat organisiert ist, überhaupt nicht, da es nicht von einem Bundesfürsten regiert wird, sondern die Souveränität dem Reiche zusteht. Auch wenn Elsaß-Lothringen als „Staat“ oder „Staatswesen“ anzusehen ist, existirt eine „landesherrliche Familie“ in diesem Staate nicht. Beleidigungen eines Mitgliedes des Preussischen Königshauses, welche in Elsaß-Lothringen verübt werden, sind deshalb in diesem Lande ebenso wenig, wie in einem der übrigen deutschen Staaten, außer Preußen, nach § 97 St.-G.-B. zu bestrafen. Auch können dieselben, ebenso wie Beleidigungen von Mitgliedern eines anderen Bundesfürstlichen Hauses nicht von Amtswegen, sondern nur dann verfolgt werden, wenn die Verfolgung von dem Beleidigten beantragt worden ist.“

Locale und sächsische Nachrichten.

Eibenstock. Vom 1. Juni d. J. ab wird die Botenfahrpost zwischen Eibenstock und Hirschfeld aufgehoben. Nachdem mit dem 1. Mai cr. auch die Fahrpost nach Johanngeorgenstadt weggefallen ist, bleibt nur noch die Nachtpost nach Schneeberg übrig, welche wahrscheinlich aber mit Einführung des Winterfahrplans, der uns hoffentlich den langersehnten Abendzug bringen wird, auch ihre Endschast erreicht. Von dieser Zeit an wird das Posthorn bei uns nicht mehr gehört werden und der früher so lebhafteste Verkehr der 3- und 4spännigen Postkutschen nach und von unserer Stadt wird bald nur noch als eine liebe Erinnerung aus alter Zeit fortleben.

Herr Kreisauptmann Freiherr von Hausen in Zwickau hat einen sechswochigen Urlaub bis 6. Juli d. J. angetreten und wird in dieser Zeit durch Herrn Geheimen Regierungsrath Leonhardi daselbst vertreten.

Dresden. Der Kreisturnrath des XIV. deutschen Turnkreises, dessen Vorsitzender Herr Dir. Bier-Dresden ist, ladet alle Turner, ihre Angehörigen und Gäste, sowie Freunde und Förderer der Turnfache, wiederum zur fröhlichen Wanderschaft in die Alpen ein. Zum dritten Male erhebt der Kreisturnrath seinen Wanderruf in der Hoffnung eines fröhlichen Gelingens auch dieser Alpenwanderfahrt, für welche der Turnverein Innsbruck die gastliche Stätte bereitet. Die Bedingungen für die Theilnahme sind in mancher Beziehung noch günstiger als in früheren Jahren gestaltet worden, so daß wiederum zunächst eine sehr billige, dann aber auch eine genügende Fahrt in die Berge zu versprochen ist. Die Abfahrt von Dresden ist auf Freitag, den 18. Juli, Nachmittags 4^{1/2} Uhr festgesetzt. Genauere Bestimmungen für die Reise und die Festlichkeiten in Innsbruck werden später bekannt gegeben.

Dresden. In den Monaten Juli und August findet hier eine Lehrmittelausstellung statt und dürfte die Sammlung von Unterrichtsgegenständen, Lehrmitteln, Fröbelbeschäftigungsspielen wohl eine der interessantesten werden, welche seit Jahren hier gesehen worden ist. Es soll der Lehrwelt, wie den Eltern und den Freunden unseres Schulwesens eine Uebersicht dessen geboten werden, was Fleiß und Wissenschaft in Verbindung mit einer hochentwickelten Technik geschaffen haben, um die heutige Jugend zu bilden und zu belehren, die Kleinen spielend zu beschäftigen, sowie die Heranwachsenden und Großen ihrem Streben und Ziele zuzuführen. Eine derartige Ausstellung ist angefangen der Vortrefflichkeit des deutschen Lehrapparates nur mit Freuden zu begrüßen und verdient alleseitige Anerkennung und Unterstützung, wie auch bereits viele große deutsche Verlagfirmen ihre Theilnahme zugesagt haben. Vom hiesigen Lehrmittelmuseum, welches die Ausstellung veranstaltet, sind Prospekte für dieselbe zu beziehen.

Nach einer Meldung aus Langwolmsdorf bei Stolpen ist am Mittwoch vor. Woche in einem Gefstrüpe zwischen Schmiedefeld und Rennerdorf der Leichnam eines zwölfjährigen Mädchens aufgefunden worden, welcher sieben Stichwunden in der Brust aufwies, während der Hals beinahe gänzlich vom Kumpfe getrennt war. Die Ermordete, Tochter eines Handarbeiters in Langwolmsdorf, war am vorigen Sonntag mit Beforgungen nach Stolpen geschickt worden, von wo sie nicht zurückkehren sollte. Der Leichnam, welcher auch noch Spuren eines anderen Verbrechens aufwies, wurde nach Stolpen überführt, von dem Thäter hat man indessen nicht die geringste Spur.

Während des am 19. Mai in Malsen St. Jacob aufgetretenen Gewitters schlug der Blitz in das Schulhaus, in dem gerade Unterricht erteilt wurde, glücklichweise ohne zu zünden. In den vier Parterreschulstuben wurden nur an den Decken verschiedene Beschädigungen verursacht. Die in den Schulzimmern anwesenden Schulkinder sind unverfehrt geblieben.

Plauen i. V. Nicht uninteressant dürfte es für einen großen Theil unserer Leser sein, zu wissen, wie viel Stichtmaschinen in hiesiger Stadt in Gange sind. Nach den bei dem hiesigen Stadtrathe Mitte October v. J. eingereichten Hauslisten bez. Lohnlisten belief sich die Zahl der Stichtmaschinen auf 1582. Seit letztgedachter Zeit sind nun, nach den eingezogenen Erkundigungen, wieder ca. 178 Maschinen aufgestellt worden, so daß sich die Zahl der Stichtmaschinen in hiesiger Stadt zur Zeit auf ca. 1760 beläuft, wovon mindestens 1100 Stück mit Lohnarbeit beschäftigt sind.

Ein schwerer Unglücksfall ereignete sich am Himmelfahrtstage in Reichenbach i. V. Daselbst fand Schießen der Scheibenschützen nach der Scheibe statt. Zur Sicherheit ist der Schießplatz mit einem Zaune ev. Bretterverschlag umgeben. Während des Schießens nun kroch ein 12jähriger Knabe durch diesen Zaun, um sich ein Stückchen Blei zu suchen; leider wurde er hierbei von einer Kugel getroffen und durch den Kopf geschossen. Obwohl noch lebend vom Unglücksplatze getragen, dürfte doch sein Auskommen zu bezweifeln sein.

16. Ziehung 5. Klasse 105. Kgl. Sächs. Landes-Lotterie gezogen am 21. Mai 1884.

15.000 Mark auf Nr. 43701 63513. 5000 Mark auf Nr. 8178 10040 69050 79789 89895. 3000 Mark auf Nr. 4941 10329 10616 14412 16167 18178 18226 21878 23876 24145 25185 27782 30611 32682 35188 36504 38683 39492 43309 46851 52633 52889 53152 54075 54223 56206 56770 59533 61040 61284 61751 62254 67938 69186 71513 74733 76863 78100 84137 85733 85938 88113 89575 91473 91557 96492 98465.

1000 Mark auf Nr. 1376 1891 3980 5195 6305 9475 14893 14978 16530 17804 18492 18647 25523 30174 35940 42345 44254 51505 57162 59244 59423 67381 68891 69786 70324 74220 74856 75190 77138 78770 82701 84759 86422 88460 88721 91566 93272 93440 94895 96231 96487 98498 98682 99368.

500 Mark auf Nr. 1157 3487 4168 4230 6557 8747 9902 11622 11800 12965 13839 14048 15975 16126 16222 16662 16753 17152 18953 18996 26231 26284 29745 30066 30751 31453 32376 33054 37273 38442 39654 42148 43692 43702 44177 46982 51591 52031 52184 52740 57830 61288 65803 67806 70054 70527 73764 75538 76121 78296 80889 81673 92824 87651 88307 88896 89556 94356 94372 98244 99429.

300 Mark auf Nr. 91 5831 6421 7903 8985 10569 11182 11568 11864 12827 12872 13594 14125 15857 15945 16212 16737 18433 18894 18916 19796 21031 21743 21780 22699 22910 23577 24215 24361 25218 26101 26460 27160 28270 30907 31369 31966 32184 33736 33926 34415 34483 36103 38189 38749 40228 41801 41927 42470 42720 44625 44815 45074 45592 46683 47325 48441 49184 49706 50472 50529 50868 50930 51258 53347 53507 53844 54172 54982 55009 57833 58074 58922 58963 58988 60351 61043 63174 63569 65081 65161 65342 65792 66828 66885 67431 68648 68783 69693 70720 70805 71355 71536 73102 73641 74478 76456 78590 80077 80916 81411 81633 82098 84822 85824 86048 87813 88183 89040 89805 90478 91556 92480 94835 95263 97633 98630.

17. Ziehung, gezogen am 23. Mai 1884.

15.000 Mark auf Nr. 47682 88807. 5000 Mark auf Nr. 3111 9215 28675 30052 39357 94833. 3000 Mark auf Nr. 371 1011 5525 7923 9240 11048 14423 15028 20658 21212 22044 22097 23889 25531 28067 32853 33044 34787 35113 38084 41202 42154 45380 47938 49403 52025 55688 55759 65599 69234 70838 71748 75170 80308 80351 82843 83948 87667 91245 99791.

1000 Mark auf Nr. 561 4859 7868 9523 10795 16274 16987 17179 22031 23068 26962 28685 33697 37176 44485

51497 51693 52547 54231 60701 76812 78194 78353 79213 80284 80751 83380 93241 93631 94016 94316 98777. 5000 Mark auf Nr. 86 232 1987 2547 4255 4540 5405 5731 6567 8930 9300 10134 12625 12996 14287 16054 17592 18554 21181 21960 26243 29827 32540 34287 34718 44334 44495 51146 51297 51351 53266 55299 57033 57086 60326 62675 62748 64035 64110 67829 67939 70647 73259 77296 80080 81618 85704 88116 88824 92919 94748 96579.

300 Mark auf Nr. 1295 1326 3070 3114 4484 4580 5607 5941 7657 9512 10139 12470 13441 13969 14065 15062 16475 19474 19711 20630 21130 22082 24979 25131 25187 26867 27953 29034 29622 29992 31874 33532 33638 35771 35914 36190 37276 38176 38211 38570 38924 39005 40890 41003 41693 41678 42332 42550 43375 43522 43603 43826 43866 44944 45538 49678 49881 51018 51260 52386 52833 53080 55694 56290 57160 57269 58034 58660 58822 59187 59649 60154 60730 61253 61854 62024 62867 63993 64228 65688 67166 67500 67607 67768 67971 68026 69045 69349 69451 69971 69979 70533 70543 73445 73749 75370 76310 76618 77427 78687 79268 79721 81626 81648 81918 82122 82715 83286 83302 83448 83829 84411 84780 86785 88047 89687 91089 92094 92198 92715 93525 94336 94806 95599 96083 98087.

Mittheilungen aus der öffentlichen Stadtverordneten-Sitzung vom 9. Mai 1884, Abends 1/2 8 Uhr.

Anwesend 19 Mitglieder. Entschuldigt fehlen die Herren Stadtverordneten Brauermeister Helbig und Schieferdeckermeister Conrad. Seiten des Stadtraths anwesend: Herr Bürgermeister Völscher.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Stadtverordneten-Vorsteher Herrn Rentantmann Bettengel geht man sofort zur Tagesordnung über und faßt folgende Beschlüsse:

1) Herr Sparkassencontroleur Strider, welcher seit 15. März 1883 hier angestellt ist, hat nach seinem Anstellungsvertrage vom 15. März d. J. ab eine Gehaltszulage von 100 Mark pro Jahr zu erhalten, sofern dessen sonstige Leistungen zu keinerlei Ausstellungen Anlaß geben. Der Stadtrath hat demgemäß nach vorheriger beschleunigter Begutachtung seitens des Sparkassenausschusses diese Gehaltszulage bewilligt, da betreffs der Ausführung des genannten Beamten keinerlei Ausstellungen zu machen sind, und tritt das Stadtverordneten-Collegium diesem Beschlusse einstimmig bei.

2) Die Pensionen, sofern solche an die nach dem hiesigen Ortsstatute pensionsberechtigten Beamten zu gewähren waren, oder anderen, nicht pensionsberechtigten Beamten bez. deren Hinterlassenen gewährt wurden, müßten bisher aus der Stadtkasse entnommen werden. Es wurde daher im vorigen Jahre vom Stadtverordneten-Collegium die Errichtung einer Pensionskasse, welche gesondert verwaltet und deren Fond zinstragend angelegt werden sollte, angesetzt und im Haushaltsplane für 1884 bereits von vorhandenen Stadtkassenbeständen ein Betrag von ca. 4306 Mk. als Fond dieser Kasse eingestellt, die definitive Entschliessung aber bis nach Vorlegung des zu entwerfenden Regulativs vorbehalten.

Letzteres ist vom Stadtrathe im Entwurfe fertiggestellt und genehmigt worden und liegt dem Stadtverordneten-Collegium nunmehr zur Mitentschliessung vor.

Der Herr Vorsitzende referirt über dasselbe, daß nach dem jetzigen Ortsstatute außer dem Rathsvorstande nur die drei Unterbeamten, der Stadtkassirer, Sparkassencassirer und Registrar pensionsberechtigt sind und zwar ohne jedwede Gewährung eines Pensionsbeitrags, daß es aber für wünschenswerth erachtet worden sei, diese Pensionsberechtigung auch auf die übrigen Unterbeamten, welche mit mindestens 14jähriger Kündigungsfrist angestellt worden sind, bez. auf deren Hinterlassenen auszudehnen, die Berechtigung jedoch von einem Beitrag zur Kasse, welcher bei einem Gehalte über 3000 Mk. 1^{1/2} % und bei einem Gehalte bis 3000 Mk. 1 % zu betragen hat, abhängig gemacht werden soll und eröffnet die Discussion.

Herr Stadtverordneter L. Gläß bittet zunächst um Erklärung des Unterschiedes zwischen Oberbeamter und Unterbeamter und um Auskunft, ob der für die Pensionskasse reservirte Fond in der Stadtkasse in der That entbehrlich ist, erklärt aber auch, vor weiterer specieller Berathung über diesen Gegenstand Entschliessung nicht sofort fassen zu können. Er kann auch dann noch nicht eine unbedingte Nothwendigkeit zur Einführung der Pensionskasse erkennen, nachdem ihm seitens des Herrn Vorstehers die gewünschte Auskunft erteilt und von Herrn Bürgermeister Völscher nochmals eingehend vorgelegt worden war, daß nach dem Ortsstatute in Gemäßheit § 105 der revidirten Städteordnung nur die darin genannten Unterbeamten bez. deren Hinterlassenen bis jetzt Anspruch auf Pensionsgenuss haben, daß der Stadtrath aber aus Gründen der Billigkeit auch den übrigen Beamten bez. deren Hinterlassenen die Zukunft als Lohn für Treue im Dienste in gleicher Weise sichern und den betreffenden Beamten, wie schon vorher mitgetheilt, nur die Verpflichtung auferlegen will, einen mäßigen Pensionsbeitrag nach 1^{1/2} % ihres jährlichen Gehaltes zur Kasse zu zahlen, mit Ausschluß der Beamten, welche bis jetzt bereits pensionsberechtigt sind und sich nicht freiwillig zur Leistung dieser Beiträge verstehen.

Herr Gläß entgegnete dem, daß ja die Stadtgemeinde ihren Beamten bez. deren Hinterlassenen bisher stets Pensionen gewährt habe, und es auch in Zukunft für ihre moralische Aufgabe halten werde, dieselben zu versorgen, wünscht daher, daß in dieser Angelegenheit weitere Berathung gepflogen werde und stellt den Antrag, die Rathsvorlage zur specielleren Berathung vor definitiver Entschliessung an eine Commission zu verweisen.

Der Herr Vorsitzende macht noch darauf aufmerksam, daß in vielen Städten gleicher Größe als Eibenstock derartige Kassen bestehen, daß aber auch der Staat fast durchgehends seinen Beamten Pensionsbeiträge auferlegt und stellt den Antrag des Herrn Gläß zur Discussion. Derselbe wird gegen die Stimme des Herrn L. Käpn, welcher die Angelegenheit zur sofortigen entgeltlichen Entschliessung für reif genug hält, angenommen, die Commission auf 5 Mitglieder festgesetzt und werden als Mitglieder derselben die Herren Stadtverordneten L. Gläß, Rechtsanwält Landrock, C. J. Dörfel, Seelig und Th. Härtel gewählt.

3) Es gelangt ferner zur Vorlage ein vom Stadtrathe aufgestelltes und genehmigtes Regulativ, die Einführung einer Ortschankgewerbesteuer bet.

Der Herr Vorsitzende theilt in seinem Referate mit, daß die Abänderung der jetzigen Besteuerung des Schankgewerbes schon längst angeregt worden und dieses Regulativ daher mit Freuden zu begrüßen sei.

Nach Eröffnung der Discussion erläutert Herr Bürgermeister Völscher, daß im Stadtrathe zuerst die Einführung einer allgemeinen Biersteuer beabsichtigt gewesen sei, durch welche der Stadtkasse allerdings eine wesentliche Einnahme zugestossen sein würde, daß man aber wegen der schwierigen und kostspieligen Controle des Bierconsums von derselben habe absehen müssen. An Stelle der Biersteuer solle nunmehr eine Kenderung in der bisher erhobenen Ortschankgewerbesteuer treten. Derselbe solle fernerhin je nach dem Geschäftsumfange verschieden bemessen, und nicht mehr nach dem bis jetzt für sämtliche Schankwirtschaften, gleichviel ob dieselben